

# NEWSFLASH

## Finanz- und Nachlassplanung

### Der Willensvollstrecker

Die Umsetzung des letzten Willens im Sinne des Verstorbenen ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Mit der Einsetzung eines Willensvollstreckers können Probleme, wie zum Beispiel eine vernachlässigte Abwicklung des Nachlasses oder Streit unter den Erben, verhindert werden.

#### Was ist ein Willensvollstrecker?

Der Willensvollstrecker ist eine Vertrauensperson des Erblassers, die nach dessen Tod seinen letzten Willen zu vollziehen hat. Der Auftrag des Willensvollstreckers besteht darin, den Nachlass zu verwalten, die Erbteilung gemäss der letztwilligen Verfügung vorzubereiten sowie allfällige vom Erblasser auf seinen Todesfall getroffene Anordnungen zu vollziehen und sicherzustellen.

#### Wer kann als Willensvollstrecker eingesetzt werden?

Das Amt des Willensvollstreckers kann jede handlungsfähige Person ausüben, so zum Beispiel der überlebende Ehegatte, ein guter Freund, ein Rechtsanwalt, aber auch juristische Personen, wie zum Beispiel ein Treuhandbüro oder eine Bank.

#### Wie wird ein Willensvollstrecker eingesetzt?

Der Willensvollstrecker wird vom Erblasser durch eine letztwillige Verfügung (Testament oder testamentarische Klausel im Erbvertrag) eingesetzt. Für den Fall, dass der eingesetzte Willensvollstrecker den Auftrag ablehnt oder nicht übernehmen kann (beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen oder wegen fortgeschrittenen Alters), kann auch ein Ersatzwillensvollstrecker eingesetzt werden.

#### Wie erhält der Willensvollstrecker Kenntnis von seiner Ernennung?

Nach dem Tod des Erblassers teilt die für die Eröffnung der letztwilligen Verfügung zuständige Behörde dem eingesetzten Willensvollstrecker dessen Ernennung mit. Dieser kann das Mandat innerhalb von 14 Tagen ablehnen, wobei Stillschweigen als Annahme gilt. Durch das sogenannte Willensvollstreckerzeugnis erhält der Willensvollstrecker seine Legitimation.

Das Zeugnis dient als Beweis für die Ernennung und Annahme der Funktion.

#### Welche Aufgaben hat ein Willensvollstrecker?

Die Hauptaufgabe des Willensvollstreckers besteht darin, den letzten Willen des Erblassers zu vollstrecken. Er muss den Auftrag persönlich ausführen, kann jedoch Fach- und Hilfspersonen beiziehen (z.B. Steuerberater, Rechtsanwalt, Schätzungsexperte).

Insbesondere ist der Willensvollstrecker mit den folgenden Handlungen beauftragt:

- Erstellung einer Vermögensübersicht (= Inventar)
- Verwaltung des Nachlassvermögens (u.a. Immobilien, Wertschriften, Kunstgegenstände, Geschäftsvermögen)
- Bezahlung der Schulden des Erblassers und der Todesfallkosten
- Ausrichtung allfälliger Vermächtnisse
- Vorbereitung der Teilung des Nachlasses nach den Anordnungen des Erblassers oder nach den Vorschriften des Gesetzes
- Erstellung eines Teilungsvorschlages über die Zuteilung bzw. über den Verkauf von Vermögenswerten. Dabei hat sich der Willensvollstrecker nach den Wünschen der einzelnen Erben zu erkundigen und übernimmt die Koordinationsaufgabe.
- Vermittlung zwischen den Erben bei Differenzen in der Erbteilung



**70 Mia.**  
Franken werden jährlich in  
der Schweiz vererbt.

### Wie wird der Willensvollstrecker entschädigt?

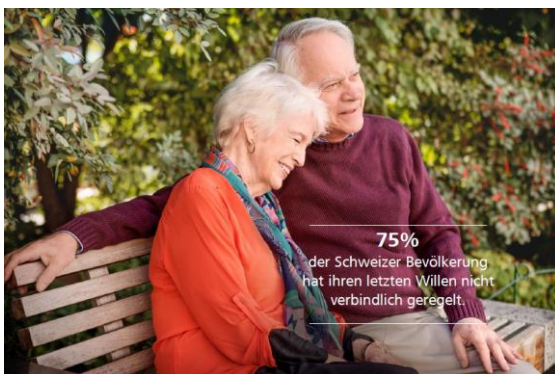
Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Für die Berechnung des Honorars sind der notwendige Zeitaufwand, die Komplexität der Verhältnisse, der Umfang und die Dauer des Auftrags sowie die übernommene Verantwortung massgebend. Der Willensvollstrecker untersteht der Rechenschaftspflicht und muss seine Aufwände belegen können. Raiffeisen verrechnet ihre Dienstleistungen als Willensvollstreckerin nicht mit einem Pauschalhonorar, sondern nach effektivem Arbeitsaufwand mit einem Stundenansatz von CHF 220.00 zuzüglich MwSt. (Stand Juni 2018)

### Wann ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers sinnvoll?

Insbesondere bei komplexen Konstellationen ist zu empfehlen, einen neutralen Willensvollstrecker einzusetzen. Dies zum Beispiel

- bei komplexen Vermögens- und Familienverhältnissen.
- bei Vermögenswerten im Ausland.
- wenn Unternehmen, Beteiligungen oder Immobilien in den Nachlass fallen.
- bei einer grossen Anzahl an Erben.
- wenn Streit oder Uneinigkeit unter den Erben zu erwarten ist.

Der Willensvollstrecker als neutraler Aussenstehender wirkt als Katalysator und beschleunigt die Erbteilung. Falls eine natürliche Person als Willensvollstrecker(in) eingesetzt wird, ist zu empfehlen, als Ersatz eine zweite natürliche oder juristische Person zu bestimmen.



### Wie ist die Verantwortung und Haftung des Willensvollstreckers?

Der Willensvollstrecker unterliegt einer behördlichen Aufsicht. Gegen seine Handlungen und Verfügungen können Erben, Vermächtnisnehmer und Erbschaftsgläubiger bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben.

Eine Pflichtverletzung des Willensvollstreckers liegt unter anderem dann vor, wenn gegen die letztwilligen Anordnungen des Erblassers, gegen gesetzliche Regeln oder gegen Teilungsvereinbarungen der Erben verstossen wird. Schliesslich haftet der Willensvollstrecker nur, wenn ihm ein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Um der Haftung zu entgehen, muss er beweisen können, dass sein Vorgehen korrekt war.

Eine Absetzung des Willensvollstreckers, welche ausschliesslich durch die Aufsichtsbehörde erfolgen kann, ist nur möglich in Fällen der wiederholten groben Pflichtverletzung, bei fehlender Vertrauenswürdigkeit, bei Unfähigkeit, bei langdauernder Krankheit oder bei Abwesenheit im Ausland.

### Wie wird die Willensvollstreckung beendet?

Das Willensvollstreckermandat endet mit:

- der vollständigen Teilung der Erbschaft.
- der Niederlegung des Mandates durch den Willensvollstrecker (Art. 404 OR).
- dem Tod oder der Handlungsunfähigkeit des Willensvollstreckers.
- der Absetzung des Willensvollstreckers durch die Aufsichtsbehörde.

### Raiffeisen als Willensvollstreckerin

Raiffeisen kann als Willensvollstreckerin eingesetzt werden. Im Weiteren bietet Raiffeisen umfassende Dienstleistungen zum Thema selbstbestimmte Vorsorge und vorausblickende Nachlassplanung an. Die Dienstleistungen in der Übersicht:

- Analyse der erforderlichen Regelungen und Massnahmen für den Erbfall unter Berücksichtigung von steuerlichen Aspekten
- Individuelle Lösungen für alleinstehende Personen, Konkubinatspartner, Ehepaare mit oder ohne Kinder und Patch-Work-Familien
- Erstellung von Dokumenten ( u.a. Testamente, Ehe- und/oder Erbverträge, Konkubinatsverträge, Vorsorgeaufträge)
- Periodische Überprüfung der Regelungen und Anpassung an veränderte Familien- oder Vermögensverhältnisse

Für die Beratung der selbstbestimmten Vorsorge und vorausblickenden Nachlassplanung stehen der/die Kundenberater/in sowie die Experten des Fachzentrums Nachlassplanung von Raiffeisen Schweiz zur Verfügung.

Nachlassplanung – das Wichtigste auf einen Blick.  
Informationen finden Sie hier: [www.raiffeisen.ch](http://www.raiffeisen.ch)